

Forum-Gewerberecht | Gaststättenrecht | Wechsel der Geschäftsführung ohne Erlaubnis?

Autor	Beitrag
Korndy 22.01.2015 11:17	Erstmal möchte ich als Neuling allen Forenmitgliedern hallo sagen und danke euch schon mal für eure Hilfe! Mein Problem ist folgendes: Ich habe das Gewerbeamt kurzfristig von einem erkrankten Kollegen übernommen und wurde sozusagen ins kalte Wasser geworfen. Nachdem ich mich nach und nach so langsam herangearbeitet habe, stoße ich bei dem ein oder anderen Fall doch noch an meine derzeitige Wissensgrenze. Ich hoffe ja ihr könnt mir helfen, diese weiter auszubauen. Also zum Fall: Eine schon lange betriebene Gaststätte möchte den Inhaber/Geschäftsführer wechseln, es soll auf die Ehefrau des Inhabers umgeschrieben werden. Handelt es sich dabei um eine Ummeldung? Benötigt die Ehefrau alle Erlaubnisse erneut oder kann es einfach umgeschrieben werden? Vielen Dank schonmal für eure Hilfe. Lg Korndy
F.Lichtenstern 22.01.2015 13:41	:gruessgott: Da der Gewerbetreibende wechselt, ist der Mann ab- und die Frau anzumelden. ----- Bei uns in Bayern ist bei Geschäftsführerwechsel sind ganz normal alle Unterlagen (wie bei jedem anderen Antrag auf Gaststättenerlaubnis) anzufordern. Wir handhaben das bei uns mit den Gebühren so, dass diese bei Übergang auf den Ehegatten nur 50% der normalen Gebühren betragen. Wie ist das denn bei euch geregelt? Gruß
C.Stapler 22.01.2015 13:53	Willkommen Kordny, in Hessen gibt es gem. Hess. GastG keine "Gaststättenerlaubnis" mehr. Das Gewerbe ist lediglich gem. § 14 GewO 6 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes anzuzeigen (§3 Hess GastG). Dann erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung deinerseits. Also konkret in deinem Fall meldet der Mann das Gewerbe ab und die Frau an. Schöne Grüße aus dem Vogelsberg
SteBa 22.01.2015 16:27	@F.Lichtenstern: Bei uns handhaben wir es genauso - neuer Betreiber = neue Erlaubnis erforderlich. Wir reduzieren wie Ihr lediglich die Gebühren beim Übergang des Gaststättenbetriebes auf den Ehepartner bzw. auf die Kinder. Ausgenommen natürlich der Sonderfall beim Tod des Erlaubnisinhabers (§ 10 GastG).

Autor	Beitrag
Civil Servant 23.01.2015 09:36	quote----- Original von F.Lichtenstern Bei uns in Bayern ist bei Geschäftsführerwechsel sind ganz normal alle Unterlagen (wie bei jedem anderen Antrag auf Gaststättenerlaubnis) anzufordern. ----- Ich wäre mit dem Begriff des Geschäftsführerwechsel in diesem Fall sehr vorsichtig. Den GF gibt es nämlich nur als Organ einer GmbH oder UG. Tatsächlich liegt hier ein Wechsel des Gewerbetreibenden vor, was die oben von den anderen Kolleg(inn)en schon richtig geschilderten Folgen nach sich zieht. In Hessen liegen die Gebühren dadurch, dass die Konzession durch ein erweitertes Anzeigeverfahren abgelöst wurde, soweit nur noch im zweistelligen Bereich. Da kommt eine Reduzierung nicht mehr in Frage, zumal die Gebühren dafür in der Kostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Wirtschaftsministeriums als Fix-Gebühren festgelegt sind.
F.Lichtenstern 23.01.2015 09:38	quote----- Original von Civil Servant Original von F.Lichtenstern Bei uns in Bayern ist bei Geschäftsführerwechsel sind ganz normal alle Unterlagen (wie bei jedem anderen Antrag auf Gaststättenerlaubnis) anzufordern. ----- Ich wäre mit dem Begriff des Geschäftsführerwechsel in diesem Fall sehr vorsichtig. Den GF gibt es nämlich nur als Organ einer GmbH oder UG. Tatsächlich liegt hier ein Wechsel des Gewerbetreibenden vor, was die oben von den anderen Kolleg(inn)en schon richtig geschilderten Folgen nach sich zieht. In Hessen liegen die Gebühren dadurch, dass die Konzession durch ein erweitertes Anzeigeverfahren abgelöst wurde, soweit nur noch im zweistelligen Bereich. Da kommt eine Reduzierung nicht mehr in Frage, zumal die Gebühren dafür in der Kostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Wirtschaftsministeriums als Fix-Gebühren festgelegt sind. Danke, werde darauf achten.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: